

§ 26 NPOG – Sicherstellung

Tatbestandsvoraussetzungen

Satz 1 Nr. 1:

- Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 2 NPOG

Satz 1 Nr. 2:

- Eigentümer *oder* Person, welche rechtmäßig die tatsächliche Gewalt innehat
- Der o. g. Person droht ein Verlust oder eine Beschädigung der Sache

Satz 1 Nr. 3:

- Person führt eine Sache mit sich
- Person wird nach dem NPOG oder einer anderen Rechtsvorschrift festgehalten
- Person oder eine andere Person kann die mitgeführte Sache verwenden, um
 - sich zu töten oder zu verletzen *oder*
 - Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen *oder*
 - fremde Sachen zu beschädigen *oder*
 - die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern

Rechtsfolgen

Satz 1 Nr. 1 bis 3:

- Sicherstellung der Sache

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung:

- Verwaltungsbehörde
- Polizei

Durchführung:

- Verwaltungsbehörde
- Polizei

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- § 27 Abs. 1 S. 1 NPOG: Herausgabe der Sache bei Wegfall des Grundes der Sicherstellung an den letzten Gewahrsamsinhaber
- § 29 Abs. 1 S. 2 NPOG: Herausgabe auch an andere berechtigte Person möglich, wenn Herausgabe an letzten Gewahrsamsinhaber nicht möglich ist

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 27 Abs. 1 NPOG: Sichergestellte Sache ist in Verwahrung zu nehmen bzw. wenn nicht möglich, entsprechend anders aufzubewahren/zu sichern
- § 27 Abs. 2 S. 1 NPOG: Aushändigung einer Bescheinigung mit Bezeichnung der sichergestellten Sachen und dem Grund dafür
- § 27 Abs. 2 S. 2 NPOG: Wenn Aushändigung nicht möglich, Fertigung einer Niederschrift mit Angabe des Grundes, warum dies nicht möglich war
- § 27 Abs. 2 S. 3 NPOG: Unverzügliche Benachrichtigung des Eigentümers oder der Person, welche die tatsächliche Gewalt rechtmäßig innehat
- Sowie die allgemeinen Form- und Verfahrensvorschriften für Verwaltungsakte nach dem VwVfG.

Sonstiges

- Adressat: Normadressat in Form/Qualität eines Verhaltens-, Zustands- oder Nicht-Verantwortlichen nach den §§ 6 bis 8 NPOG.
- I. d. R. handelt es sich bei der Sicherstellung selbst um einen bloßen Realakt, der aber durch regelmäßig erforderliche Begleitverfügungen (bspw. die Aufforderung an den Betroffenen, die Sache herauszugeben) zu einem Verwaltungsakt wird.
- Gem. § 29 Abs. 3 NPOG können die Kosten für die Sicherstellung gegen Verhalten- und Zustandshafter (§§ 6 u. 7 NPOG) geltend gemacht werden. Die zu erhebende Gebühr beträgt gem. Nr. 108.3 der Anlage zur AllGO mindestens 50€.
- Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 26 NPOG ist auch relevant im Zusammenhang mit den Tatbestandsvoraussetzungen anderer Rechtsgrundlagen, wie bspw. der Durchsuchung von Personen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2), Sachen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3) und Wohnungen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2)!
- § 28 NPOG erlaubt als eigenständige Ermächtigungsgrundlage die Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen.